

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Januar 1853.

1. Bericht der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe.

Dem am 22. December v. J. von der Bürgerschaft bei Gelegenheit ihrer Erklärung über diesen Bericht geäußerten Wunsche entsprechend, vor ihrer weiteren Erklärung über das am Schlusse solches Berichts erwähnte Gesuch einiger Krameramtsgenossen ein Gutachten der Handelskammer vernehmen zu mögen, theilt der Senat dies von ihm erforderte Gutachten der Bürgerschaft anliegend abschriftlich mit, und giebt zugleich sein Einverständniß mit der von der Handelskammer geäußerten motivirten Ansicht, daß auf das gedachte Gesuch für jezt nicht einzugehen sein dürfte, zu erkennen.

2. Erster Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

Der Senat theilt diesen ihm von der Schuldeputation eingereichten Bericht nebst dessen vier Anlagen der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über den Inhalt desselben, unter Vorbehalt der feinen, beikommend mit.

3. Bericht der Schuldeputation, betreffend die Lehrerprüfungen.

Unter gleicher Aufforderung und unter gleichem Vorbehalte erfolgt auch die Mittheilung dieses Berichts und seiner Anlage.

4. Bericht der Schuldeputation, betreffend die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule.

Auch diesen Bericht läßt der Senat hiebei zur Kenntnißnahme seines Inhalts an die Bürgerschaft gelangen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1853.

Durch den Herrn Vorsitzer der Handelsdeputation ist der Handelskammer unterm 30. v. M. der Auftrag des Senats zugegangen, darüber ihre Ansicht abzugeben:

inwiefern die von verschiedenen Genossen des Krameramts, welche den Handel mit Modewaaren betreiben und diese nach auswärtigen Märkten senden, nachgesuchte Vorschrift:

die Ausgangssteuer nur von den solcher Gestalt wirklich verkauften Waaren entrichten zu müssen,

als eine Begünstigung eines einzelnen Geschäftszweiges, entweder auf andere Geschäftszweige nachtheilig wirken oder gleichmäßig auf dieselben ausgedehnt werden müsse.

Vor einem näheren Eingehen in die gestellten Fragen, deren gründliche Beantwortung offenbar eine sehr genaue und umfassende Untersuchung vieler bezüglich der Verhältnisse erheischt, hält sich die Handelskammer verpflichtet, das Bedenken zu äußern, ob der gegenwärtige Zeitpunkt überall geeignet sei, irgend welche nicht nothwendig gebotene Aenderung unserer Zollgesetze vorzunehmen?

Die hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Nachbarländer Hannover und Oldenburg binnen Kurzem eine von der bisherigen wesentlich verschiedene handelspolitische Stellung einnehmen und dadurch sowohl den diesseitigen Handelsverkehr im Allgemeinen, als namentlich den der in Rede stehenden Branche berühren werden, dürfte nämlich die Aussetzung aller Beschlüsse empfehlen, welche eine Modification der eigenen Steuergesetzgebung in sich begreifen.

Der Antrag der Krameramtsge nossen ist zwar an sich von keiner Erheblichkeit, da derselbe nach der Schätzung eines Mitgliedes der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe eine jährliche Ersparung der Supplicanten von etwa 40 bis 50 Thalern bezweckt, (vergl. Verhandlung der Bürgerschaft vom 22. December 1852, Nr. 27, Seite 224), allein gerade dieser geringfügige Gegenstand läßt die gewünschte Ausnahme von der bestehenden Regel noch weniger rathlich erscheinen.

Der Umstand übrigens, daß die Bürgerschaft eine so weitgehende Begutachtung für nöthig erachtete, weist von selbst darauf hin, wie nicht bloß die Petenten bei jener Maßregel theilhaftig sind, auch kann die Handelskammer nicht unbemerkt lassen, daß sicherem Vernehmen nach die Anwendbarkeit oder Ausdehnung der letzteren sofort von allen Denen angesprochen werden würde, die sich in ähnlicher Lage zu befinden glauben.

Auf solche Zweifelsgründe gestützt, glaubt die Handelskammer die Sache selbst nicht weiter erörtern, sondern auf die Anheimgabe sich beschränken zu sollen:

der Senat und die Bürgerschaft wollen dem beregten Gesuche für jetzt nicht deferiren.

Bremen, den 14. Januar 1853.

Mit höchster Achtung

die Handelskammer.

Namens derselben:

Hermann Heye.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 21. Jan. 1853.

Erster Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

In Folge der Erklärungen und Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 5. u. 27 November auch 3. December 1851 hat die Schuldeputation über nachstehende, das hiesige Volksschulwesen betreffende Punkte zu berichten, bei deren Aufzählung die Reihenfolge, wie sich dieselbe Seite 416 der Verhandl. von 1851 findet, beobachtet ist:

- 1) Ausdehnung des bewilligten Anspruches der ordentlichen Lehrer an den beschlossenermaßen neu zu errichtenden Staatschulen auf Pensionirung — auf sämtliche angestellte Freischullehrer;
- 2) thunliche Verbindung der betreffenden Elementarschulen mit den jetzt bestehenden Freischulen;
- 3) Errichtung einer Gewerbeschule;
- 4) Verbesserung der bestehenden Unterrichtsanstalt für angehende Schullehrer;
- 5) Entfernung untüchtiger Elementarschullehrer und Modificirung der den concessirten Volksschullehrern bisher von Staatswegen geleisteten Beihilfe;
- 6) Normalbestimmung für die Größe der Schullocale;
- 7) Nähere Organisation der Schulpflege und Theilnahme der Vorsteher von Volksschulen an der Letzteren, auch Veranstellung regelmäßiger Lehrerconferenzen;
- 8) Errichtung einer Knabenschule gegen Entgelt, unter den im Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Novbr. 1851 enthaltenen Modalitäten; sowie
- 9) einer Knaben- und einer Mädchenschule ohne Entgelt in der Neustadt unter den in demselben Beschlusse enthaltenen Modalitäten;
- 10) Verbesserung des Freischulwesens überhaupt, mit Einschluß des vorangehenden Elementarunterrichts, auch in den übrigen Schuldistricten, insbesondere Aus- und Neubauten der dafür vorhandenen oder erforderlichen Locale, so daß ein genügender Raum für mehrere Classen und eine denselben beizufügende Elementarclassen gewonnen werde.

Die Deputation wird die ihr diesemnach gewordenen Aufgaben baldmöglichst zu erledigen bemüht sein, glaubt jedoch, daß es sich im Interesse der Sache empfehle, wenn sie in Ansehung derjenigen Punkte, worüber sie zu einem Beschlusse gelangt ist, berichtet, ohne bis dahin zu warten, daß sie sämtliche Aufgaben zu erledigen im Stande sein wird. In der Erwartung, daß dies auch höheren Orts Beifall finden werde, beginnt sie damit, zunächst zu 10 die Ausführung von zwei Bauplänen zu empfehlen, welche den Freischulen der Altstadt diejenigen Räumlichkeiten, deren sie überhaupt wie nach den obenangeführten Beschlüssen bedürfen, gewähren wird.

Diese Freischulen sind die des Lehrers Schmalhausen in der Buchstraße, die des Lehrers Grabau in der Delmühlenstraße und die des Lehrers Dstermann in der Knoopstraße.

1) Die Schmalhausen'sche Schule wird von 60 bis 70 Knaben und Mädchen besucht; das Schulhaus ist an der Buchstraße Nr. 20 A belegen und gehört dem Staate; das Schullocal besteht in einem geräumigen Zimmer, worin zugleich Knaben und Mädchen unterrichtet werden; eine Elementarschule ist nicht damit verbunden; der Lehrer selbst bewohnt die übrigen Räume des Hauses.

Es ist also erforderlich, daß für diese gemischte Freischule ein Gebäude vorhanden sei, welches Raum bietet für eine Elementarclassen, in welcher beide Geschlechter unterrichtet werden, ferner für eine Classen, in welcher ältere Knaben und für eine andere Classen, in welcher ältere Mädchen unterrichtet werden. Damit würde die Trennung der Geschlechter, so weit diese geschehen muß, und zugleich die wünschenswerthe Verbindung mit der Elementarschule erreicht werden können. Dasselbe Gebäude muß sodann noch Raum für die Wohnung des Lehrers und eines Unterlehrers haben. — Da die angegebene Zahl der Freischulkinder dieses Districts, selbst wenn man die hinzukommenden Kinder für die Elementarclassen auf etwa 30—40 anschlägt, doch zu gering bleibt, um mehr als drei Classen herzustellen, so wird es später darauf ankommen, diese Schüler in zweckmäßiger Weise in die vorhandenen drei Classen zu vertheilen.

Das jetzige Schulgebäude gestattet nun eine solche Einrichtung nicht, es befindet sich darin kein Raum, der zu den noch erforderlichen zwei Classen genommen werden könnte. Die Deputation achtet es daher als das geeignetste Auskunftsmittel, wenn das Nachbarhaus,

welches ebenfalls dem Staate gehört und etwa 80 Thlr. Mierthe trägt, mit benutzt würde, und beauftragte den Baudirector, einen Bauplan zu entwerfen, nach welchem beide Häuser so eingerichtet würden, daß es den obigen Anforderungen entspräche. Der Baudirector hat demgemäß den Bauriß Anl. B. eingereicht und in Anl. A. die dazu nöthige Erläuterung gegeben.

Es sind jedoch zwei Uebelstände zu erwähnen, welche mit diesem Plane verbunden sind. Es wird nämlich theils die Zimmerhöhe nicht mehr als 11' 2" betragen, also nicht die Normalhöhe von 13' erreicht werden können; die Erwägung dagegen, daß die Schulzimmer, worin durchschnittlich 35 Kinder unterrichtet werden sollen, bei einer Quadratfläche von resp. 391, 405 und 410 Fuß sehr geräumig genannt werden dürfen, sowie, daß nicht anzunehmen sei, es werde die Zahl der Freikinder in diesem östlichen Altstadtstrich sich irgend erheblich vermehren, bewog die Deputation, die gedachte Zimmerhöhe bei solchen Verhältnissen für genügend zu halten. Anderntheils wird diesem Plane der Einwand entgegen gestellt werden können, daß, wenn die eine Classe alle Elementarschüler bis zum 8. Jahre aufnehmen solle, für die Knaben und für die Mädchen, für Jede nur eine Classe bleibe, also diese von etwa 8 bis 14 Jahren nur auf diese eine Classe angewiesen seien, während doch es sich empfehlen müsse, Kinder eines so verschiedenen Lebensalters in verschiedenen Classen, und mindestens in zwei Classen zu unterrichten; allein die Zahl der Schüler und Schülerinnen ist, wie bemerkt, in diesem District zu gering um füglich noch mehrere Classen anordnen zu können, und so wird Nichts übrig bleiben, als in der untersten Classe die jüngeren Kinder etwa bis zum 10. Jahre zu belassen, was weder für den Unterricht selbst noch für die Rücksicht auf thunlichste Trennung der Geschlechter bedenklich erscheinen dürfte.

2) Die Grabau'sche Schule wird von etwa 70 Mädchen besucht; das Schulhaus ist an der Delmühlenstraße Nr. 6 belegen und gehört der Casse der reformirten Freischulen; das Schullocal besteht aus zwei Zimmern, worin in dem Einen die jüngeren, in dem Anderen die älteren Kinder unterrichtet werden; eine Elementarschule ist nicht damit verbunden, und die übrigen Räume dienen zur Lehrerwohnung.

3) Die Ostermann'sche Schule endlich wird von etwa 80 bis 90 Knaben besucht; das Schulhaus ist an der Knoopstraße Nr. 25 belegen und gehört der Casse der lutherischen Freischulen; das Schullocal besteht in einem einzigen großen Zimmer; eine Elementarschule ist nicht damit verbunden, und die übrigen Räume des Hauses dienen zur Wohnung des Lehrers.

Man darf die Anzahl der Elementarkinder, welche für diesen District in Betracht zu ziehen sind, auf etwa 40 anschlagen.

Da nun nicht nur die Elementarschulen mit den Freischulen in Verbindung zu setzen sich empfahl, sondern auch als nothwendig erschien, die älteren Schüler wenigstens in zwei verschiedenen Classen unterrichten zu lassen, dagegen aber das Gebäude in der Delmühlenstraße keinen Raum für eine Elementarclasse, das in der Knoopstraße eben so wenig Raum für eine 2te Classe und außerdem für eine Elementarclasse darbot, und beide Gebäude sich nicht zu einem zweckmäßigen Ausbau oder Höherbau nach Gutachten des Baudirectors eigneten, jedenfalls dadurch nicht bloß weit bedeutendere Kosten erwachsen würden, als es diejenigen des untengedachten Plans sein werden, sondern auch ohne Frage mittelst dieses Plans die ganze Einrichtung ungleich zweckmäßiger hergestellt werden konnte: so kam die Deputation auf den Gedanken, einen Theil des vom Staate kürzlich angekauften alten Krankenhauses für den fraglichen Zweck dergestalt zu benutzen, daß in demselben zugleich die Knaben und Mädchenschule nebst einer Elementarclasse für jede dieser Schulen, nicht weniger die für die Wohnungen der Lehrer erforderlichen Localitäten eingerichtet würden. Der Baudirector, mit der deßhalb nöthigen Ausarbeitung beauftragt, hat, laut den Anlagen A. C. D., Baurisse und einen erläuternden Bericht eingereicht, woraus sich ergibt, daß mit verhältnißmäßig geringem Kostenaufwande alles Erforderliche in dem gedachten Gebäude sich in angemessener Weise herstellen lasse und dann noch von diesem Gebäude sehr erhebliche Räume zu anderweitiger Verwendung übrig bleiben; insbesondere auch, daß ein getrennter Zugang für die Knaben und für die Mädchenschule ermöglicht ist.

Soviel der Deputation bekannt ist, wird für jetzt keine Benutzung dieses Hauses beabsichtigt, welche dem obigen Plane entgegenstehen möchte; es dürfte aber nur erwünscht sein, dasselbe nutzbar zu machen, und sollte selbst nach einigen Jahren eine andere Nutzung beliebt und dadurch die Verlegung der Schule durchaus nothwendig werden, so würde es in pecuniärer Hinsicht nur vorthellhaft erscheinen, bis zu solchem Zeitpunkte, der doch jedenfalls

noch in ungewisser, ferner Aussicht steht, von dem sonst erforderlich werdenden Ankauf eines Grundstücks im zweiten District und einer Bebauung desselben abzusehen und so die Zinsen einer bedeutenden Capitalanlage, die leicht auf 20,000 Thlr. sich belaufen könnte, ganz oder zu einem großen Theile zu ersparen. Dazu kommt, daß die projectirte Verbesserung in einigen Monaten fertig sein kann, was namentlich in Bezug auf den unleidlichen Zustand der Oftermann'schen Schule, in welcher mehr als 80 Schüler von 8 bis 14 Jahren in einem und demselben Locale unterrichtet werden, äußerst wünschenswerth zu erachten, und daß deshalb um so mehr von anderen weit aussehenden Plänen abzusehen sein dürfte.

Endlich liegt zwar das alte Krankenhaus am äußerster Westende der Altstadt; allein theils wohnt diejenige Bevölkerung, welche ihre Kinder in die Freischulen sendet, vorzugsweise in dieser Gegend, theils würde es schwerlich gelingen, in der Mitte des Districts eine passende Localität zu finden, deren Erwerbung und Einrichtung nicht mit einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwande verbunden wäre.

Dem Allen zufolge schließt die Deputation ihren ersten Bericht mit dem Antrage: die von ihr in Vorschlag gebrachten beiden Baupläne genehmigen und, unter Bewilligung der dafür in Anlage A veranschlagten Kostenbeträge mit 2000 Thln. und 700 Thln., die Baudeputation mit der Ausführung derselben beauftragen zu wollen.

Die übrigen Aufgaben, welche nach Obigem die Deputation zu erledigen hat, werden nicht nur theils in verschiedenen Subdeputationen eifrigst bearbeitet, sondern sind auch theils schon durch Deputationsbeschluß festgestellt, so daß in Kurzem, sobald nur der Baudirector die erforderlichen Baurisse angefertigt hat, weitere Berichte zu 8, 9, 10, welche Punkte die erforderlichen Schulbauten betreffen, erfolgen werden.

Bremen, den 18. Januar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. Carl Jocke.

Unter-Anlage a.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1853.

I.

Einrichtung eines Lokales zu einer Freischule in dem ehemaligen Krankenhause.

Für die Freischule des Stephani-Stadttheiles wird verlangt:

- 1) eine Schule für Mädchen mit 1 Elementarclasse à 360 □Fuß und 2 Classen à 480 □Fuß;
- 2) eine Schule für Knaben mit denselben Räumen;
- 3) zwei Lehrerwohnungen für beide Schulen mit je 5 Wohnräumen, Küche u. s. w.
- 4) zwei Zimmer für Unterlehrer.

Um obige Lokalitäten zu ermöglichen, ohne mehr als den nothwendigen Raum zu verwenden, sind nachstehende bauliche Veränderungen vorzunehmen, die in dem beiliegenden Grundrisse mit dunklerer brauner Farbe angelegt sind.

1. Die Mädchenschule.

In dieselbe gelangt man durch die jetzige Thür von der Großen Straße aus. Die erste Classe liegt zu ebener Erde nach hinten. Durch zwei zu ziehende Holzwände wird ein Vorplatz gebildet, der durch eine Fensterthür nach dem Hofe zu sein Licht erhält. Dieselbe Thür führt nach dem Hof. Die zweite und dritte Classe liegt im 2. respect. 3. Stockwerk und erhält dieselbe Einrichtung.

Die Classen werden 22 und 24 Fuß groß. Die Haupttreppe vermittelt die Verbindung. Die Lehrerwohnung dazu liegt im 2. und 3. Stockwerk und ist in der Zeichnung mit a, a, a, bezeichnet, das Zimmer des Hülfslehrers mit A, a.

An Bauarbeiten ist hierzu erforderlich:

- 1) die Ausführung der Holzwände zur Abkleidung des Schulvorplatzes c.;
- 2) Veränderung in den Thüren;
- 3) Abbrechen des 2. Stockwerkes der Privatanlage;
- 4) Einrichtung der Wohnung, namentlich der Küche in a. 1;
- 5) Bewohnbarmachung des ganzen Lokales.

2. Die Knabenschule.

Der Eingang führt von der Wichelnburg aus durch den Garten nach dem Eingang g. Die Treppe wird nach außen verlegt und dadurch ein kleiner Vorplatz gebildet, der rechts in die Elementarclasse g. und links in den Treppenvorplatz f., und von da in die Classe e. führt.

Im zweiten Stockwerk kommt die 3. Classe gerade darüber zu liegen. Die Lehrerwohnung liegt im Erdgeschoß mit h. bezeichnet, wozu noch im 2. Stockwerk zwei Zimmer kommen; die Stube mit Vorplatz liegt im 2. Stockwerk in G. g.

An Bauarbeiten ist hierzu erforderlich:

- 1) Das Entfernen der Zwischenwände im 1. und 2. Stockwerke um die Classe e. zu bilden, so wie Dielung dieser Räume;
- 2) Verlegung der Freitreppe nebst Einbrechen von Thüren und Fenstern;
- 3) Einbrechen von Fenstern in die Hinterwand der Elementarclasse g.;
- 4) Bewohnbarmachung der Lehrerwohnung.

Die übrigbleibenden Räume können durch Einbrechen einer Hausthüre bei k. und Vermauerung der Verbindungen mit den Schulräumen ganz getrennt und zu irgend andern Zwecken als Packräumen, Fabriken etc. vermietet werden. Ebenso das Irrenhaus.

Die Kosten lassen sich speciell nicht veranschlagen, werden aber nach einem allgemeinen Ueberschlage die Summe von 2000 Thlrn. nicht erreichen.

III.

Umbau der Schmalhausen'schen Schule, Buchstraße Nr. 20 A.

Diese Schule soll ebenfalls drei Classen erhalten. Wegen ungünstigen Lichtes müssen die Schulzimmer in das zweite Stockwerk verlegt werden.

Aus der beiliegenden Zeichnung ist die Einrichtung leicht zu erkennen.

Das ganze erste Stockwerk dient zur Wohnung des Lehrers nebst einer Stube für den Unterlehrer.

An Bauarbeiten ist erforderlich:

- 1) Abbrechen der Treppen und der Zwischenwände im zweiten Stockwerke, der Fenster und Thüren;
- 2) Aufführung der Wände bei a. und b., Verlegung der Schornsteine und Dielung der veränderten Räume.

Die Kosten werden nach einem Ueberschlage 700 Thlr. nicht übersteigen.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 21. Jan. 1853.

Bericht der Schuldeputation,
betreffend die Lehrerprüfungen.

Durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 6/29. October v. J. ist die Deputation beauftragt worden, über die Zweckmäßigkeit der die Wahlart der Mitglieder der Prüfungscommission und die Dauer ihrer Functionen betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1851 zu berathen und zu berichten. Indem die Deputation diesen Auftrag in dem Folgenden erledigt, erlaubt sie sich zugleich in Rücksicht darauf, daß das erwähnte Gesetz, dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft vom 14. Februar und 12. März 1851 gemäß nur für die Dauer von zwei Jahren beliebt worden ist und mithin bald außer Kraft treten wird, schon jetzt, ohne den Auftrag zur Vornahme einer Revision abzuwarten, noch einige andere Abänderungen hinsichtlich des Inhalts desselben nachstehend in Vorschlag zu bringen, und zugleich in Anlage A. einen Geszentwurf, wie derselbe in der Voraussetzung der Annahme der Deputationsanträge lauten würde, vorzulegen.

Die Motive, welche die Deputation in Rücksicht auf sämtliche von ihr empfohlenen Abänderungen geleitet haben, sind die folgenden:

Zu §. 1 des Gesetzes vom 21. März 1851.

Da die Schuldeputation nach dem Wegfallen des in §. 1 angezogenen, die Deputationen betreffenden Gesetzes und nach der an dessen Stelle getretenen neuen Bestimmungen, nicht mehr diejenige Behörde sein wird, welche die Prüfungen veranstaltet, so mußte dieser Paragraph eine andere Fassung erhalten, und empfahl es sich, in dieser Beziehung in dem ersten Paragraphen zunächst die allgemein gesetzliche Vorschrift auszusprechen, daß Derjenige, welcher im Bremischen Staate Unterricht ertheilen wolle, eine ordnungsmäßige Prüfung in der Regel zu bestehen habe. Diese Vorschrift war jedoch so zu halten, daß dem Gesetze keine rückwirkende Kraft gegeben werde, und dabei also zu beachten, daß erst seit dem Tage der Publication des Gesetzes vom 21. März 1851 eine solche Verpflichtung eingetreten sei, mithin Diejenigen, welche bereits vor diesem Zeitpunkte eine Lehrereffektivität in hiesigem Staatsgebiete in befugter Weise geübt hatten, für die fernere Ausübung derselben nicht füglich einer nachträglichen Prüfung unterworfen werden dürften.

Daß für diese Prüfungen eine Commission besteht, mußte freilich gesagt werden, obwohl diese eben als bestehend und nicht mehr als eine anzuordnende zu bezeichnen war.

Zu §§. 2 und 3 desselben Gesetzes.

Hier ist zu a. eine Redactions-Verbesserung in Vorschlag gebracht. — Ferner fällt der §. 3 nach Ansicht der Deputation besser ganz hinweg; denn der Satz a. ist, abgesehen von seiner nicht ganz deutlichen Fassung, nicht sowohl eine eigentliche Ausnahme, als er vielmehr die positive Bestimmung in sich faßt, daß Lehrer, welche zu einer höheren Wirksamkeit aufrücken, der nochmaligen Prüfung in Bezug auf diese höhere

Wirksamkeit in der Regel bedürfen. Es schien mehr nöthig um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, Solches gradezu und zwar am Schlusse des §. 2 unter d. auszusprechen, als, dieß unterlassend, nur, wie bisher, zu sagen, was sich von selbst verstehen dürfte, daß nämlich diese nochmalige Prüfung nicht mehr erforderlich sei, wenn sich in Betreff der Wirksamkeit qualitativ nichts verändere. Damit konnte auch die Bestimmung verbunden werden, daß Privatlehrer, welche in einer Schule unterrichten wollen, dafür besonders zu prüfen seien; denn dieselbe Person, welche unbedenklich zum Privatunterricht zugelassen werden mag, ist keineswegs immer befähigt für den Unterricht in Schulen zu achten, weshalb die Deputation der Ansicht war, daß die zu allgemein gehaltene Ausnahme des §. 3 b. zu beseitigen sei. Diejenigen, welche die Absicht haben, außer dem Privatunterricht auch in Schulen zu lehren, mögen es beantragen, daß sie zugleich für diese Wirksamkeit geprüft werden; auch wird ein solcher Antrag von der Prüfungs-Commission veranlaßt werden können, und endlich mag unter Umständen eine Dispensation (s. §. 3. Unt. A.) zugelassen werden, so daß mithin auch künftig, ungeachtet der veränderten Bestimmung, eine wesentliche Erschwerung des Geschäfts weder für die Betheiligten noch für die Prüfungs-Behörde erwachsen würde.

Zu §. 4. desselben Gesetzes.

Das Erforderniß eines vorgängigen gutachtlichen Berichtes veranlaßt gewiß eine unnöthige Erschwerung des Geschäftsganges in den sub. a. b. c. gedachten Fällen, wo es sich um die Beurtheilung vorgelegter Zeugnisse oder um die Berufung bereits angestellter Lehrer handelt, also theils die allgemeine wissenschaftliche Bildung, welche man bei den höchsten Schulbehörden voraussetzen darf, auch abgesehen von besonderer Fachkenntniß, zur richtigen Entscheidung genügen, theils die Thatsache der Berufung eines angestellten Lehrers kaum Stoff für eine gutachtliche Aeußerung darbieten dürfte. Dagegen wird in anderen Fällen, welche die Deputation noch neu hinzugefügt sehen möchte, eine solche Begutachtung nicht zu entbehren sein, nämlich insofern, als ein Lehrer, der zu höherer oder erweiterter Wirksamkeit übergeht, regelmäßig zwar in Bezug auf seine desfallsige Befähigung zu prüfen sein wird, ausnahmsweise jedoch, wenn er durch bisherige Berufsthätigkeit im Bremischen Staatsgebiete bereits als hinreichend tüchtig sich bewährte, von der Prüfung dispensirt werden möchte. — Ueberzeugt sich dann die Behörde nach eingeholtem Gutachten Sachkundiger, daß ein solcher Lehrer befähigt sei, nicht nur als Hülfslehrer, sondern auch als ordentlicher Lehrer zu fungiren, oder nicht allein in den Elementarfächern, sondern auch in den höheren, oder, wie in Volksschulen, so auch in höheren Schulanstalten, oder, wie in Privatstunden, so auch in Schulen u. s. f. hinsichtlich derjenigen Gegenstände des Wissens, auf welche es in dem einzelnen Falle ankommt, zu unterrichten, — so läßt es sich nach Ansicht der Deputation gewiß rechtfertigen, von einer Prüfung, die überflüssig erscheint, abzusehen. — Daß aber in solchen Fällen eine Begutachtung von Sachverständigen vorangehen müsse, wird keines Nachweises bedürfen. Sie hat sich daher erlaubt, diese Fälle sub. d. des §. 3 des Gesetzeswurfes in Anlage A. aufzunehmen, und bemerkt nur noch schließlich zu diesem Paragraphen, daß sie dafür halten müsse, es werde sich die Prüfungscommission, als die vorzugsweise mit Sachkunde ausgestattete Behörde, mehr als die Schuldeputation dazu eignen, das erforderliche Gutachten zu ertheilen.

Zu §. 5. desselben Gesetzes.

Die Zusammensetzung der Commission, wie sie dieser Paragraph bestimmt, hat sich nunmehr durch eine zweijährige Erfahrung als zweckmäßig erwiesen, und wünscht daher die Deputation, daß dieselbe auch ferner beibehalten werde, jedoch wird hinsichtlich des Vorjages die beantragte Abänderung durch den §. 69 der kürzlich revidirten Bestimmungen des Deputationsgesetzes gerechtfertigt erscheinen.

Der zweite Absatz des Paragraphen ist wegen der Weitläufigkeit des Verfahrens, welche derselbe mit sich führt, unpractisch und würde es dem Zwecke mehr entsprechen, der Commission die Befugniß zu ertheilen, welche der Gesetzesentwurf Anlage A., in einem an dessen Stelle adoptirten Satze ausdrückt.

Zu §§. 6. 7. desselben Gesetzes.

Die Deputation hält mit der bestehenden Prüfungscommission dafür, daß die Dauer der hier erwähnten Function auf resp. 6 und 3 Jahre zu erhöhen sei.

Dem, so wenig es sich empfiehlt von jedem Personenwechsel abzusehen, so nothwendig ist es für eine consequente Behandlung des Geschäfts, wie nur nach längerer Er-

fahrung sich dieselbe zweckmäßig feststellt, daß ein solcher Wechsel nicht in allzu kurzen Zeiträumen stattfinden, und möchte daher die in Vorschlag gebrachte Amtsdauer von 6 und 3 Jahren mindestens erforderlich sein, um der angedeuteten Rücksicht einigermaßen zu entsprechen.

Was sodann die bisherige Weise, geeignete Examinatoren aus der Zahl der hiesigen Lehrer zu ermitteln, betrifft, so ist dieselbe höchst ungewöhnlich und dürfte sich nur im Bremischen Staate finden; sie ist zugleich so überaus schwerfällig, daß man schon deshalb geneigt sein möchte, sich nach einem einfacheren Modus umzusehen. Die Deputation würde nichts desto weniger an der Seltsamkeit dieser Einrichtung keinen solchen Anstoß haben nehmen dürfen, um deren Beseitigung zu beantragen, wenn sie sich überzeugt hielte, daß dieselbe zweckmäßig sei. Allein zu der Ueberzeugung vermochte sie nicht zu gelangen, daß es gut sei, eine große Anzahl einzelner Personen mittelst geheimer Stimmgebung, unter eventueller Anwendung des Looses als letzten Mittels, diejenigen auszuwählen zu lassen, welche hinsichtlich ihrer Kenntnisse sowie der sonst erforderlichen Eigenschaften die Geeignetsten seien, Lehramtsandidaten zu prüfen. Es kann freilich auch diese Weise der Auswahl in dem einzelnen Falle ein befriedigendes Resultat haben, und sie hat es das eine Mal, wo sie zur Anwendung gekommen ist, gehabt; doch dürfte dies Ergebnis keinen Beweis für ihren rationellen Werth liefern und es vorzuziehen sein, künftig in gleicher oder ähnlicher Weise dabei zu verfahren, wie es in anderen Staaten gebräuchlich ist, indem man die Auswahl den Behörden überläßt, welche ihrer Wirksamkeit nach natürlich berufen erscheinen, diese Auswahl zu treffen. Die Deputation hat demgemäß statt der §§. 7 bis 10 des Gesetzes vom 21. März 1851 den §. 6 des Entwurfs Anl. A. in Vorschlag gebracht.

Uebrigens war es in Bezug auf das Verhältniß der früheren zu den neuen Bestimmungen (wegen der Dauer der Function) nicht wohl zu vermeiden, in den §§. 5. 6. Anl. A. transitorische Anordnungen zu treffen, welche sofort einzuschalten im vorliegenden Falle als das einfachste sich zu empfehlen schien, und darf dabei die Hoffnung ausgesprochen werden, daß diejenigen Prediger und Lehrer, welche von diesen transitorischen Bestimmungen betroffen werden, das dankbar anzuerkennende lebhafteste Interesse, welches sie bisher einem für unser Schulwesen so wichtigen Geschäfte gewidmet haben, auch dadurch bethätigen wollen, daß sie eine solche Verlängerung der Dauer ihrer Function, die ohne Nachtheil für die Sache kaum unterbleiben konnte, gern sich gefallen lassen werden.

Zu §. 11 desselben Gesetzes.

Dieser §. scheint durch die jetzige Fassung des §. 4 Anl. A. überflüssig gemacht worden zu sein.

Zu §. 12 desselben Gesetzes.

Dieser §. mußte wegfallen, da in Folge desselben bereits das dort erwähnte Regulativ verfaßt und in Wirksamkeit getreten ist; an die Stelle desselben ist §. 7 Anl. A. getreten.

Zu §. 13. desselben Gesetzes.

Die in Anl. A. sub. 8 vorgeschlagene Fassung dieses §. erschien der Deputation einfacher und den Verhältnissen mehr entsprechend als die bisherige.

Der neue §. 9 Anl. A. soll die Befolgung des Gesetzes thunlichst sichern und bedarf wohl nur insofern einer Erläuterung, als er die Behörde ermächtigt, unter geeigneten Umständen Gehülfenlehrern — nach einem vorgängigen Tentamen, also ohne daß sie eine förmliche Prüfung bestanden, — zu gestatten, in hiesigen Schulen für einige Zeit, jedoch nicht länger als Ein Jahr, Unterricht zu ertheilen. Es ist diese Bestimmung neu, sofern man das Gesetz vom 21. März 1851 so versteht, daß eine förmliche Prüfung voraus gehen, und nur derjenige, welcher vollständig geprüft ist, unterrichten soll. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gelehrt, daß bei dem Mangel an Gehülfenlehrern, namentlich für Volksschulen, das practische Bedürfnis erheischt, daß auch solche junge Leute nicht zurückgewiesen werden, welche zwar noch nicht soweit im Lehrfache ausgebildet sind, daß sie sofort eine förmliche Prüfung genügend bestehen können, jedoch hoffen lassen, daß sie bei einiger practischer Uebung und fleißigem Studium in nicht langer Zeit im Stande sein werden, einer solchen Prüfung sich mit Aussicht auf ein günstiges Ergebnis zu unterwerfen.

Der Behörde wird das Vertrauen nicht versagt werden, daß sie von dieser Ermächtigung einen mäßigen Gebrauch machen und stets erwägen werde, daß, wenn irgend die Verhältnisse es gestatten, die Regel einer vorgängigen ordnungsmäßigen Prüfung aufrecht zu halten sei.

Bremen, am 20. Januar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr.

Carl Focke.

Unter-Anlage A.
zu Anlage III. der Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1853.

Obrigkeitliche Verordnung, die Lehrerprüfungen betreffend.

§. 1.

Es ist seit der Publication des die Lehrerprüfungen betreffenden Gesetzes vom 21. März 1851 und fernerhin als eine im Allgemeinen gültige Vorschrift zu betrachten, daß, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen und Dispensationsfällen, Niemand im Bremischen Staate als Vorsteher, ordentlicher Lehrer oder Gehülfslehrer (Lecturer in Sprachen und Wissenschaften) — in Staats-, Gemeinden- oder Privatschulen, in höheren Schulen, in Volks- oder Elementarschulen unterrichten, oder als Privatlehrer in Sprachen und Wissenschaften Unterricht ertheilen darf, der nicht eine ordnungsmäßige Prüfung vor der deshalb angeordneten Commission (§. 4) besteht.

§. 2.

Einer Prüfung durch diese Commission sind demnach in der Regel unterworfen:

- a. Die an den Schulen der Stadt und des Gebiets anzustellenden sowie die zu concessionirenden Vorsteher und Vorsteherinnen von Schulen und ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen.
- b. Die an diesen Schulen anzustellenden Gehülfslehrer und Gehülfslehrerinnen, insofern sie in Wissenschaften oder Sprachen zu unterrichten beabsichtigen.
- c. Diejenigen Lehrer oder Lehrerinnen, welche in einer Sprache oder Wissenschaft Privatunterricht ertheilen wollen.

Auch sind

- d. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche von einer niederen oder beschränkten zu einer höheren oder erweiterten Wirksamkeit im Lehrfache übergehen, in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Dasselbe gilt von Privatlehrern und Lehrerinnen, die in Schulen unterrichten wollen.

§. 3.

Dispensationen von der Prüfung können in geeigneten Fällen vom Senate erteilt werden, namentlich:

- a. Wenn ein anzustellender oder zu concessionirender Lehrer oder Gehülfslehrer sich bereits in einer ordnungsmäßigen Prüfung vor einer auswärtigen gehörig besetzten Prüfungsbehörde unterzogen hat und von dieser Behörde ein Zeugnis beizubringen vermag, daß und wie er in der Prüfung wohl bestanden sei.
- b. Wenn ein auswärts im Amte angestellter Vorsteher einer Schule oder ordentlicher Lehrer an eine bremische Schulanstalt berufen wird.
- c. Wenn in Hinsicht eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommission nicht zu bewirken, und der zu Prüfende gleichwohl genügend Zeugnisse seiner Befähigung, wenn auch nicht von einer gehörig besetzten Prüfungsbehörde, beizubringen im Stande ist.
- d. Wenn Lehrer, welche durch eine längere Berufsthätigkeit im Bremischen Staatsgebiete als tüchtig sich bereits bewährt haben, zu einer höheren oder erweiterten Wirksamkeit im Lehrfach übergehen, in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung (§. 2. d.), nach vorgängigem Gutachten der Prüfungscommission.

§. 4.

Die Prüfungscommission besteht unter dem Vorstehe eines Mitgliedes der Schuldeputation aus dem Senate, aus zehn Mitgliedern, nämlich aus zwei Predigern verschiedener Confessionen und aus acht Lehrern.

Die Commission ist befugt, für ein besonderes, in ihr entweder überall nicht oder doch nicht genügend vertretenes Fach des Wissens auch andere für Prüfungen in diesem Fache geeignete Personen sich zuzuordnen.

§. 5.

Die beiden Prediger werden aus sämtlichen Predigern an den Kirchen der Stadt und des Gebiets vom Senate ernannt.

Eine Ablehnung der Ernennung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, die der Senat als genügend anerkennt.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Auch auf die gegenwärtig fungirenden beiden Prediger findet diese Bestimmung in Betreff der Dauer ihrer Functionen Anwendung, jedoch tritt von ihnen nach Ablauf von drei Jahren, angerechnet vom 21. März 1851, Einer, und nach Ablauf weiterer drei Jahre der Andere aus, und haben sie sich darüber zu verständigen, wer von ihnen zuerst austreten wird.

Der Ausgetretene kann vom Senat sofort wieder zum Mitgliede der Commission ernannt werden, ist jedoch in diesem Falle berechtigt, die Ernennung abzulehnen.

In außergewöhnlichen Vacanzfällen wird die Stelle des Abgegangenen sofort durch eine anderweitige Ernennung ergänzt, und tritt der Ernannte, namentlich auch in Hinsicht auf die Dauer seiner Amtsführung, ganz in die Stelle des Abgegangenen.

§. 6.

Die acht Lehrer sind aus sämtlichen an den Schulen der Stadt und des Gebiets angestellten oder concessionirten Hauptlehrern zu entnehmen.

Sie werden vom Senate auf gutachtlichen Vorschlag der Schuldeputation ernannt.

Es müssen sich jedoch unter ihnen mindestens drei Lehrer, welche gelehrte Bildung genossen haben, und drei, welche der Volksschule angehören, befinden.

Hinsichtlich der Ablehnung einer Ernennung, der Dauer der Function und der Ergänzung in Vacanzfällen, finden auch hier die desfalligen Bestimmungen des §. 5 Anwendung. Insbesondere wird von den gegenwärtig fungirenden Lehrern diejenige Hälfte, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 21. März 1851 zunächst ausscheiden mußte, erst mit dem 21. März 1854, und die andere Hälfte mit dem 21. März 1857 austreten.

§. 7.

Die Prüfungscommission verfährt nach dem in Folge des §. 12 des Gesetzes vom 21. März 1851 entworfenen, obrigkeitlich bestätigten Regulative. Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung des Senats.

§. 8.

Die Honorare der Examinatoren sowie die sonstigen Kosten, welche durch die Prüfungen veranlaßt werden, sind einstweilen aus den Fonds der Neben- und Niederen Schulen zu bestreiten; von den zu Prüfenden werden keine Gebühren erhoben.

§. 9.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Schulen jeder Art im Bremischen Staate sind bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 25 Thlr. verpflichtet, vor Annahme von Gehülfenlehrern oder Lehrerinnen diese, sie mögen noch zu prüfen sein oder nicht, dem Vorsitzer der Prüfungscommission anzumelden.

Die Commission wird sodann, falls noch eine Prüfung erforderlich sein sollte, dieselbe vornehmen. Auch kann das Scholarchat unter geeigneten Umständen die Prüfung noch einstweilen, jedoch nicht länger als Ein Jahr, aussetzen, und nach einem vorgängigen Tentamen durch Eines oder einige Mitglieder der Prüfungscommission dem Angemeldeten in zwischen die Ertheilung von Unterricht gestatten. — Bei Vermeidung gleicher Geldbuße sind dieselben ferner verpflichtet, binnen vier Wochen nach Publication dieses Gesetzes eine solche Anzeige auch hinsichtlich der alsdann in ihren Schulen beschäftigten Gehülfenlehrer, welche erst seit dem 21. März 1851 im hiesigen Staatsgebiete Unterricht ertheilen, zu machen.

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats vom
21. Januar 1853.

Bericht der Schuldeputation
betreffend die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule.

Die Deputation bemerkt zu dem hiebei erfolgenden Abschluß der vorigjährigen Rechnung der Hauptschule und zwar zu der

Einnahme,

daß die zu Nr. 15 gedachten »Abkaufsgelder« von 52 Meiern, des Gebiets 22 und der Vorstadt 30, welche sich abgelöst haben, bezahlt worden sind, sowie

daß der zu Nr. 16 angeführte Zuschuß, wie weiter unten dargelegt werden soll, nicht ganz verbraucht ist.

Zur

Ausgabe

wird bemerkt, daß die Gehalte Nr. 2 gezahlt sind an

ordentliche Lehrer.....	fl. 18,169 = — g
Gehülfenlehrer	» 5,229 = 18 »
pensionirte Lehrer	» 2,201 = 24 »
Officianten.....	» 955 = — »
	<u>fl. 26,554 = 42 g</u>

Die Turnanstalt Nr. 6 brachte nur ein..... fl. 77 = — g

Der Staat hat laut Nr. 16 einen Zuschuß bezahlt von..... fl. 7,953 = 1 g

Die Ausgabe beträgt nun..... fl. 39,463 = 65 g

ab: belegte Capitalien..... » 10,045 = 67 »

bleiben fl. 29,417 = 70 g

Dagegen die Einnahme im Ganzen fl. 49,052 = — g

ab:

zurückbezahlte Capitalien fl. 2,305 = 40 g

Abkaufsgelder..... » 13,962 = 40 »

Zuschuß vom Staate.. » 7,953 = 1 »

aus Haase's Concurse. » 2,300 = — »

» 26,521 = 9 »

bleiben » 22,530 = 63 »

somit bedurfte es nur eines Zuschusses von..... » 6,887 = 7 »

es würden also dem Staate zu restituiren oder auf den für 1854 erforderlich werdenden Zuschuß abzusetzen sein, weshalb höhere Entscheidung gewärtigt wird

fl. 1065 = 66 g

Der Vermögensstand am 31. December 1852 ist:

	Jährliche Einnahme.			Capital- Betrag.	
	Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.
Belegte Capitalien	2,562	59		72,585	13
Renten	1,118	52	à 4 pCt.	27,968	4
Stättgeld	91	57½	à 3½ «	2,622	59
Meierzinsen	1,719	48½	à 3 «	57,322	33
Zinsgetreide	594	58	à 4 «	14,870	10
Erbenzinsen	142	16	à 3 «	4,740	53
Landpacht	195	—	à 4 «	4,875	—
Miethen	1,226	—	à 5 «	24,520	—
	Thlr. 7,651	3			
Saldo in Cassa mit Einschluß der von dem Zuschusse des Staats nicht verbrauchten 1065 Thlr. 66 Gr.				9,588	7
				219,092	35
Forderung an die Concurssmasse von Heinrich Engelbert Haase pro resto				98,476	11½
				317,568	46½
Restanten				27	48
				Thlr. 317,596	22½

Die Gelehrten Schule hat. 74 Schüler.
Die Handelsschule » 115 »
Die Vorschule » 283 »

472 Schüler.

Schließlich verfehlt die Deputation nicht, schon jetzt anzuzeigen, daß sie genötigt sein werde, mittelst demnächstiger Einreichung ihres für die Hauptschule für 1853 aufgemachten Budgets auf die Bewilligung eines höheren Zuschusses der Staatscasse, nämlich auf circa 8100 Thlr., anzutragen, indem der Senat, wie ihr mitgeteilt worden ist, nicht wird umhin können, im laufenden Jahre theils die an der Gelehrten Schule in Folge des Todesfalles des Vorstehers Professor Weber und der Beförderung des Lehrers an dieser Schule Dr. Menke zum Vorsteher entstandene Vacanz der Stelle eines ordentlichen Lehrers zu besetzen, theils in Rücksicht auf langjährige der Schule geleistete Dienste, sowie in Gemäßheit der deshalb zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarten Grundsätze, einigen Lehrern Gehaltserhöhungen zu bewilligen, und die damit verknüpften Mehrkosten dieses Jahres sich wohl bis zu 1300 Thlrn. belaufen können.

Bremen, den 13. Januar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. Carl Jocke.

Unter-Anlage
zu Anlage IV. der Mittheilung des Senats
vom 21. Januar, 1853.

Schlußrechnung

der

Hauptschule vom Jahre 1852.

4	75,565
3	2,988
3	2,022
3	57,322
4	14,870
3	4,740
4	4,875
5	24,520
Summe	9,588
219,092	
98,476	11
317,568	46
27	48
317,596	22

74 Schüler.

115

83

72 Schüler.

das zu genügt
1853 ausgemachten
nämlich auf circa
den 17. nicht wie
Folge des Todesfalls
an dieser Schule Dr.
schen Lehrer zu beigen
sonne in Gemäßheit
Grundzüge, einigen Lehr-
stoffen dieses Jahres

Lehr. Carl Focke.

Einnahme.

Schluß - Rechnung der

		Thlr.	Gr.
1.	Rückstände	12	36
2.	Zurückbezahlte Capitalien	2,305	40
3.	Zinsen belegter Capitalien	2,469	12
4.	Renten	1,118	52
5.	Stättgeld	91	37
6.	Meierzinsen	1,870	19
7.	Zinsgetreide	651	22
8.	Erbenzinsen	142	16
9.	Entschädigung für den Verlag der Zeitung	1,800	—
10.	Schulgelder	12,695	18
11.	Miethe für Häuser u.	1,226	—
12.	Landpacht	195	—
13.	Weinkäufe	99	46
14.	Gebühren	116	—
15.	Abkaufsgelder	13,962	40
16.	Zuschuß vom Staate	7,953	1
17.	Diverse	43	—
18.	Aus der Concurssmasse von H. E. Haase	2,300	—
		Thlr.	49,052
	Restanten.		
6.	Meierzinsen	Thlr. 27	= 48 Gr.

Rechnung der Hauptschule vom Jahre 1852.

Ausgabe.

		Thlr.	Gr.
1.	Vorschuß	84	70
2.	Gehalte	26,554	42
3.	Entschädigung für freie Wohnung	250	—
4.	Bibliothek	149	57
5.	Schulbedürfnisse	764	12
6.	Turnanstalt	675	59
7.	Bau und Besserung	527	38
8.	Belegte Capitalien	10,045	67
9.	Diverse	411	8
		Thlr.	
		39,463	65
.....	Saldo in Cassa	9,588	7
		Thlr.	
		49,052	—

Rechnung

Rechnung vom Jahre 1842

1842		
10	100	
11	100	
12	100	
13	100	
14	100	
15	100	
16	100	
17	100	
18	100	
19	100	
20	100	
21	100	
22	100	
23	100	
24	100	
25	100	
26	100	
27	100	
28	100	
29	100	
30	100	
31	100	
32	100	
33	100	
34	100	
35	100	
36	100	
37	100	
38	100	
39	100	
40	100	
41	100	
42	100	
43	100	
44	100	
45	100	
46	100	
47	100	
48	100	
49	100	
50	100	
51	100	
52	100	
53	100	
54	100	
55	100	
56	100	
57	100	
58	100	
59	100	
60	100	
61	100	
62	100	
63	100	
64	100	
65	100	
66	100	
67	100	
68	100	
69	100	
70	100	
71	100	
72	100	
73	100	
74	100	
75	100	
76	100	
77	100	
78	100	
79	100	
80	100	
81	100	
82	100	
83	100	
84	100	
85	100	
86	100	
87	100	
88	100	
89	100	
90	100	
91	100	
92	100	
93	100	
94	100	
95	100	
96	100	
97	100	
98	100	
99	100	
100	100	

Beispiel

1. Jänner

2. Er

3.

4.

5.

6.